

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2008

Geschäftszahl

2005/03/0138

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0062 E 16. September 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Verminderung des Wildstandes iSd § 61 JagdG stellt gegenüber der Abschussplanung nach § 56 JagdG das schärfere Mittel zur Verhütung von Wildschäden dar. Es hat daher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Antonioli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht², 563 ff) aber erst dann zur Anwendung zu kommen, wenn mit dem gelinderen Mittel - der Abschussplanung - nicht das Auslangen zur Erreichung des vorgeschriebenen Zweckes - der Verhütung von Wildschäden - gefunden werden kann.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2005/03/0182 E 23. Oktober 2008

2005/03/0146 E 23. Oktober 2008